

Mit der Metallsonde unterwegs in Niedersachsen

Sondengänger
als Helfer
der Archäologie





Foto: Christian Schmidt, Fredenbeck

Herausgeber

Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V. und Archäologische Denkmalpflege der Landkreise Stade und Harburg in Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Kommunalarchäologen, dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege.

Text

Jochen Brandt, Archäologisches Museum Hamburg, Bodendenkmalpflege Landkreis Harburg; Daniel Nösler, Landkreis Stade, Archäologische Denkmalpflege; Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Abbildungen

Umschlag vorn: Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück

Gestaltung, Satz und Layout

Nicole Laka

Die Herausgabe dieser Publikation wurde durch die finanzielle Förderung des Landkreises Stade und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ermöglicht. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben.

- 4 Archäologische Funde – eine historische Quelle, die nicht nachwächst
- 8 Struktur der archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen
- 10 Das niedersächsische Schulungsprogramm für Sondengänger
- 14 Inhalt einer denkmalrechtlichen Genehmigung
- 18 Die korrekte Fundmeldung
- 22 Rechtliche Aspekte
- 24 Ansprechpartner
- 25 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Suchen nach Funden mit einem Metalldetektor ist für Viele ein spannendes Hobby. Wie andere Hobbys auch – etwa Angeln oder Jagen – gibt es allerdings auch beim „Sondeln“ einen rechtlichen Rahmen, der zu beachten ist. Dieser rechtliche Rahmen betrifft zum größten Teil die archäologische Denkmalpflege. Warum das so ist, soll hier erläutert werden.

Wer mit einem Metalldetektor unterwegs ist, möchte in dem Moment, in dem das Gerät anschlägt, im Boden nach dem Metallfund graben, den die Sonde gerade angezeigt hat. Was dann ans Tageslicht kommen kann, wird in aller Regel moderner Schrott sein, vielleicht auch moderne Münzen, Knöpfe oder ähnliches. Was aber, wenn es sich um einen archäologischen Fund handelt? Derjenige, der ihn gefunden hat, muss wissen, wie damit umzugehen ist und was mit dem Fund zu geschehen hat. Denn archäologische Funde verlieren den wichtigen Teil ihrer Aussagekraft über die Geschichte, wenn sie aus ihrem Kontext, dem Erdboden gerissen werden. Außerdem sind sie meist zerbrechlich und müssen umgehend sachgerecht behandelt werden, weil sie sonst zu zerfallen drohen. Ein qualifizierter Detektorgänger muss also wissen, dass er einen archäologischen Fund entdeckt hat, wie er damit umzugehen hat, dass und an wen er den Fund zu melden hat und Vieles andere.

Aufgrund der Einmaligkeit der historischen Aussage, die an den archäologischen Funden hängt,

kann ein Fehlverhalten des Sondengängers zu einer Zerstörung oder zumindest doch Beeinträchtigung dieser Geschichtsquelle führen. Und da archäologische Funde unserer Vorzeit keine nachwachsende Ressource sind, hat der Gesetzgeber klare Regeln aufgestellt.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sieht daher in § 12 Abs. 1 vor, dass die gezielte Suche nach archäologischen Funden mit technischem Gerät – und damit sind hier vor allem Metallsonden und Magnete gemeint – genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigungspflicht gilt aber auch für Detektorgänger, die nicht ausdrücklich nach archäologischen Funden suchen, denn § 13 Abs. 1 des Gesetzes sieht eine Genehmigungspflicht auch dann vor, wenn jemand Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale [im Sinne dieser Broschüre heißt das: archäologische Funde] befinden. Dass dies beim Sondengehen der Fall ist, liegt auf der Hand, denn man weiß ja niemals vorher, auf was für einen Fund die Sonde gerade anschlägt.

Das Hobby Sondengehen behördlich zu begleiten, sollte daher nicht als Gängelung der Bürger verstanden werden. Im Gegenteil: Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Denkmalpflegern, qualifizierten Sondengängern und Archäologen kann in Niedersachsen auf bemerkenswerte Erfolge verweisen. Als besonders positive Beispiele dieser Partnerschaft sind die Forschungen am Ort der Varusschlacht in Kalkriese, auf dem römischen Schlachtfeld am Harzhorn oder am frühgeschichtlichen Handelsplatz Elsfléth zu nennen. Hier haben bahnbrechende Entdeckungen von Sondengängern zu großangelegten Forschungsprojekten geführt, die z. T. sogar in komplett neuen Museen präsentiert werden.

Die archäologische Denkmalpflege stellt durch das Genehmigungsverfahren für das Sondengehen sicher, dass auch künftig solche Erfolgsgeschichten geschrieben werden können. Die fachliche Qualifizierung der Sondengänger soll dabei zugleich dafür sorgen, die wissenschaftliche Aussagekraft jedes einzelnen Fundes bestmöglich zu gewährleisten.



Schnippenburg, Gde. Ostercappeln, Lkr. Osnabrück. Im Zuge eines Forschungsprojektes auf der keltenezeitlichen Bergbefestigung kamen bei systematischen Detektorbegehungen im Innenraum der Burg diverse Bronze- und Eisenfunde ans Tageslicht. Zu den Highlights gehören Waffen wie diese Lanzen aus dem 3./2. Jh. v. Chr., die jedoch zunächst aufwendig restauriert werden mussten (Foto: Axel Hartmann, Köln).

In Niedersachsen steht die „Bodendenkmalpflege“ – so der rechtlich korrekte Begriff für die Archäologie – auf zwei Säulen. Alle Landkreise, außerdem viele größere Städte und Gemeinden, verfügen über eine „Untere Denkmalschutzbehörde“ (UDB). Diese regelt alle rechtlichen Aspekte bei der Umsetzung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Darunter fallen auch die Genehmigungen für das Sondengehen. Die jeweils zuständige UDB ist also immer der erste Ansprechpartner für einen Sondengänger. Ist die UDB auch

personell mit einem Archäologen besetzt, so findet man dort auch die notwendige fachliche Beratung und Unterstützung. Allerdings gibt es in Niedersachsen auch UDB ohne Archäologen; hier ist dann für die fachliche Betreuung das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) zuständig. Das NLD führt auch das Schulungsprogramm durch, an dessen Teilnahme die Berechtigung für eine Sondengänger-Genehmigung hängt.

Teilnehmer eines Kooperationsprojektes der ehrenamtlichen IG Sondengänger Hunte-Weser und der Kreisarchäologie Stade (Foto: Daniel Nösler, Lkr. Stade).

Zur Ausrüstung eines Sondengängers gehören auch Pinpointer, mit denen sich die Kleinfunde dann exakt aufspüren lassen.
(Foto: S. Schreiber, Winsen (Luhe)).





Mitglieder der IG Sondengänger Hunte-Weser
im Einsatz auf einer germanischen Siedlung in der
Stader Elbmarsch
(Foto: Christian Schmidt, Fredenbeck).

In Niedersachsen gibt es ein Qualifizierungsprogramm für Personen, die mit der Metallsonde auf die Suche gehen wollen. Dieses wird vom NLD durchgeführt. Der Ablauf des Programms sieht folgendermaßen aus:

Schritt 1

Kontaktaufnahme des/der Interessierten mit der für das jeweilige Suchgebiet zuständigen UDB. In dem Gespräch werden grundsätzliche rechtliche Aspekte angesprochen und die genaue Interessenlage des Bewerbers geklärt. Es stehen die Kooperation zwischen dem Interessenten und den hauptamtlichen Archäologen und vor allem der gewissenhafte Umgang mit eventuellen archäologischen Funden im Mittelpunkt des Gesprächs. Die zuständige UDB kann mit einem Schreiben an das NLD die Teilnahme am Theoriekurs befürworten.

Schritt 2

Teilnahme am Theoriekurs im NLD. Bis zu dreimal pro Jahr finden im NLD in Hannover oft auch an Wochenenden die zweitägigen Theoriekurse zum Einsatz von Metallsonden zur Suche nach Bodendenkmalen statt.

Nach einer Einführung in die Belange der archäologischen Denkmalpflege, rechtliche Grundlagen und Gefahren durch Kampfmittel im Boden wird anhand ausgesuchter Beispiele die Zusammenarbeit von Facharchäologie und Sondengängern erörtert. Weitere Themen sind die Handhabung von analogen und digitalen Karten, die Einmessung, Verpackung und Fundinventarisierung sowie die Meldung der Funde. Darüber hinaus werden Suchstrategien diskutiert und Bestimmungsübungen angeboten. Am Ende des Kurses wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Aufgrund großer Nachfrage gibt es eine Warteliste und es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am jeweils nächsten Kurs.

Schritt 3

Teilnahme am Praxiskurs. Nach der Teilnahme am Theoriekurs ist ein darauf aufbauender eintägiger Praxiskurs vorgesehen. Die Termine sind stark vom Wetter und der landwirtschaftlichen Nutzung der Prospektionsflächen abhängig. In der Regel werden die Teilnehmenden drei bis vier Wochen vor Beginn des Kurses über Ort und Zeit informiert. Auch die Praxiskurse enden mit einer Teilnahmebestätigung.

Schritt 4

Der/die in diesen Kursen qualifizierte Antragsteller/in bewirbt sich mit den Bescheinigungen bei der für das gewünschte Suchgebiet zuständigen UDB um eine Suchgenehmigung.

Ein wichtiger Hinweis

Die im Rahmen der Kurse erstellten Bescheinigungen sind wesentliche Grundlage für die Zulassung eines Antrages auf Suchgenehmigung. Sie selbst stellen aber **keine** Genehmigung zur Suche nach Kulturdenkmälern dar und begründen auch **keinen Rechtsanspruch** auf Erteilung einer solchen. Eine Genehmigung zur Suche nach Kulturdenkmälern mit technischen Hilfsmitteln kann nur durch die **zuständige Untere Denkmalschutzbehörde** erteilt werden.

Zu dem Schulungsprogramm gibt es auch ein Merkblatt des NLD. Dieses ist hier zu finden:

https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/veranstaltungen/fachberatung_archaeologie/



Foto: Nils Bludau, Buxtehude



Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist ein offizielles schriftliches Dokument der zuständigen UDB. Sie enthält in aller Regel vier wesentliche Bestandteile:

1. Die genaue Bezeichnung des Suchgebietes
2. Eine Karte, die das Suchgebiet wiedergibt
3. Eine Frist, bis zu der die Genehmigung gültig ist
4. Die Verpflichtung, die Genehmigung beim Sondengehen mit sich zu führen.

Grabungstechniker Dietrich Alsdorf von der Stader Kreisarchäologie, der gerade den ersten römischen Solidus im Landkreis Stade entdeckt hat. Die Begehung erfolgte im Rahmen eines Forschungsprojektes mit dem NIHK Wilhelmshaven (Foto: Daniel Nösler, Lkr. Stade).



Die mündliche Zusicherung, dass man eine Genehmigung besitze, reicht also nicht aus!

Die (nicht selten bloß aufgestellte) Behauptung, man habe die – darüber hinaus notwendige – Erlaubnis des Grundeigentümers zum Suchen, reicht ebenso wenig, da sie die denkmalrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

Die Genehmigung wird in der Regel weitere Bestimmungen und Auflagen enthalten. Meist gehört die maximale Eingriffstiefe beim Anlegen der Suchlöcher oder ein generelles Suchverbot in Waldgebieten dazu. Auch die Auflage, die geborgenen Funde in regelmäßigen Abständen der UDB zur Begutachtung vorzulegen, ist in der Regel Bestandteil der Genehmigung.

Zu den ältesten Metallfunden Niedersachsens gehört der ca. 5000 Jahre alte neolithische Kupferschatz von Lüstringen, Stadt Osna-brück, bestehend aus drei kupfernen „Lunulae“ sowie einer Axt aus Arsenbronze. Er wurde vom ehrenamtlichen Sondengänger Lennard Janßen bei einer Baustellenkontrolle entdeckt, dann im Block geborgen und im NLD Hannover restauriert. (Foto: Volker Minkus, NLD).

Besondere Funde wie Schatzfunde oder Objekte mit sofortigem Restaurierungsbedarf müssen unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet werden, d. h. noch am selben Tag oder am folgenden Werktag. Dort werden dann weitere Schritte eingeleitet. Auch im Zweifelsfall ist es immer sinnvoll, den zuständigen Ansprechpartner umgehend zu informieren.

Anfänglich sollten alle Funde der Denkmalbehörde vorgelegt werden, wenn sie nicht eindeutig als moderner Schrott erkannt werden können. Manchmal verstecken sich in unscheinbaren Objekten sehr wichtige wissenschaftliche Informationen. Auch die Behandlung der Funde muss vorher abgesprochen werden. Sie dürfen nicht selbst restauriert werden.

Die im Suchgebiet zuständige Institution teilt mit, in welchem Zeitraum Fundmeldungen abzuliefern sind. Von dort werden Listen oder Formulare zur Verfügung gestellt. Für die Fundmeldung kann auch das PDF-Formular des NLD verwendet werden. Der Meldung, möglichst in Form einer E-Mail, sind Fotos der Funde beizufügen.



Fundmeldung als PDF-Datei

<https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/download/109995>



Fundmeldung als Word-Datei

mit Muster-Fundmeldung und Erläuterungen:
<https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/download/109996>

Oben: „Beifang“. 1-Mark-Münze des Deutschen Kaiserreiches. Finder: Nils Bludau, Buxtehude (Foto: Nils Bludau, Buxtehude)

Mitte oben: Eine der ältesten römischen Münzen Niedersachsens stammt aus einer langobardischen Siedlung bei Trelde, Stadt Buchholz in der Nordheide, Lkr. Harburg. Es handelt sich um einen denarius serratus, geprägt um 79 v. Chr. Finder: Marian Baran, Fa. ArchaeoFirm (Foto: Torsten Weise, Archäologisches Museum Hamburg)

Mitte unten: Mittelalterlicher Goldring mit Edelstein aus der Stader Elbmarsch. Finder: Nils Bludau, Buxtehude (Foto: Nils Bludau, Buxtehude)

Unten: Drei römische Schleuderbleie – erster untrüglicher Beweis für die Präsenz römischen Militärs bei Kalkriese. Finder: Tony Clunn (†) (Foto: Christian Grovermann, Osnabrück)



Folgende Angaben sind in einer Fundmeldung am wichtigsten

Wer

hat den Fund gemacht?

—
Angabe des Finders und
seiner Kontaktdaten

Wann

ist der Fund gemacht
worden?

—
Datum

Wie

sind die Fundumstände?

—
Einzelfund, mehrere Funde zusammen, Ausdehnung der Fundstreuung,
vom Acker, aus Baugrube usw.

Wo

ist der Fund gemacht
worden?

—
GPS-Einmessung, gpx-Datei
oder Markierung auf die
Karte setzen

Was

ist gefunden
worden?

—
Fundbeschreibung,
Digitalfoto des Fundes
beifügen



Die genaue Einmessung der Funde ist unverzichtbar. Hier ein im Landkreis Stade gefundener niederländischer Dukat von 1652. Finder: Torben Schuback (Foto: Torben Schuback, Jork).

Sehr wichtig ist die Einmessung der Funde mit GPS oder einem GPS-fähigen Smartphone, denn nur so lassen sich, beispielsweise wenn viele Funde in einem kleinen Gebiet entdeckt werden, historische Prozesse wie Gefechte, das Siedlungsgeschehen oder Wegeverläufe genau rekonstruieren. Anderenfalls verlieren die Objekte ihre wichtigste Information. Dafür sollten die Funde einzeln in kleine Tüten mit Druckverschluss verpackt und mit den Koordinaten beschriftet werden.

Wichtig ist außerdem die Aufzeichnung eines Tracks, mit dem die abgelaufenen Flächen nachvollzogen werden können. Bei den meisten Geräten können Sie die GPS-Daten digital auf einem PC speichern und beispielsweise in Excel-Tabellen verarbeiten. Die GPS-Daten übermitteln Sie bitte an Ihre Denkmalbehörde. Ihr Ansprechpartner wird Ihnen mitteilen, welches Koordinatensystem Sie verwenden sollen.

Meldepflicht für archäologische Funde

Wer Funde – aber auch Bodenverfärbungen oder sonstige Strukturen – entdeckt, bei denen es sich um archäologische Objekte handeln könnte, muss diese bei der zuständigen Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem ehrenamtlich Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege melden. So schreibt es § 14 des NDSchG fest. Entsprechend wird jede Genehmigung für Sondengänger immer auf diesen Gesetzesparagraphen hinweisen.

Wer behält die Funde?

Wer Dinge findet, deren Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, darf sie behalten. Allerdings nur zur Hälfte, denn die andere Hälfte steht dem Grundeigentümer zu. Dies ist geregelt in § 984 des BGB. Die Funde einfach ohne Einwilligung des Grundeigentümers mitzunehmen, ist ein Gesetzesverstoß. Auch ein späterer Verkauf kann rechtlich problematisch sein.

Bei archäologischen Funden wird der Finder die Objekte nach der Fundmeldung in der Regel auch zurückerhalten. Funde von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung können allerdings im Einzelfall vom Land Niedersachsen einbehalten werden. Hier greift das sogenannte Schatzregal, das in § 18 des NDSchG geregelt ist. Der Finder soll dann eine Belohnung erhalten, wenn er gemäß den gesetzlichen Vorgaben gehandelt hat.

Kampfmittel- räumdienst



<https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071.html>

Hände weg von Munition!

Natürlich kann es beim Sondengehen geschehen, dass man auf Kampfmittel stößt. Früher oder später wird das wohl jedem Sondengänger einmal passieren. Von solchen Kampfmitteln kann eine erhebliche Gefahr ausgehen. Was ist also zu beachten, wenn man tatsächlich einmal Kampfmittel findet?

In Niedersachsen gibt es kein spezifisches Gesetz oder eine Verordnung zum Umgang mit Kampfmitteln. Die Kampfmittelbeseitigung ist hier vielmehr Bestandteil der Gefahrenabwehr und damit Aufgabe der Gemeinden. Es gibt allerdings einen Kampfmittelräumdienst, der die Gemeinden unterstützt und sich um die Bergung und Entsorgung kümmert.

Unsere eindringliche Bitte

Wenn Sie Kampfmittel finden, belassen Sie diese unbedingt am Fundort, ohne sie weiter zu berühren. Verständigen Sie unverzüglich die Gemeinde, die Polizei oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst (0511 30 24 55 00). Wer Kampfmittel ohne Erlaubnis in Besitz nimmt, kann sich strafbar machen.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz
finden Sie hier:

[https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/
veranstaltungen/downloads_adressen/service--
downloads--adressen-55659.html](https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/veranstaltungen/downloads_adressen/service--downloads--adressen-55659.html)



Ansprechpartner

Ihre zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und die
Ansprechpartner beim Niedersächsischen Landesamt für
Denkmalpflege finden Sie hier:

[https://www.denkmalpflege.nieder-
sachsen.de/wir_ueber_uns/untere_
denkmalschutzbehoerden/untere-
denkmalschutzbehoerden-108228.html](https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/untere_denkmalschutzbehoerden/untere-denkmalschutzbehoerden-108228.html)



[https://www.denkmalpflege.
niedersachsen.de/wir_ueber_uns/
stuetzpunkte/stuetzpunkte-108221.html](https://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stuetzpunkte/stuetzpunkte-108221.html)



Foto: Daniel Nösler, Lkr. Stade

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die mit einer Metallsonde in Niedersachsen unterwegs sind oder sein wollen. Sie ist aber auch gedacht als Handhabe und Informationsblatt für Behörden, Dienststellen und Institutionen, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten mit Sondengängern in Berührung kommen können. Sie erläutert, warum das Suchen mit einem Metalldetektor durch das Denkmalschutzgesetz geregelt und eingeschränkt wird, wie die archäologische Denkmalpflege in Niedersachsen strukturiert ist und wie man eine Genehmigung zum Detektorgang erhalten kann.



Niedersachsen



LANDKREIS STADE
Stärke · Vielfalt · Zukunft